



Beilagen
AMW2-WA-21123/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug
BearbeiterIn
Dirnberger Elke

+43 (7472) 9025
Durchwahl
21266

Datum
15.09.2021

Betrifft
Gaß Josef und Dipl.-Ing. Gundula, Hollenstein/Ybbs, Abwasserreinigungsanlage für 8 EW auf Grundstück Nr. 77/1, weitere Grundstücke: .9/4, .9/3, alle KG Oberkirchen; wasserrechtliches Verfahren - **Verhandlung**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Herr Josef und Frau Dipl.-Ing. Gundula Gaß, Berg 5a, 3343 Hollenstein/Ybbs, haben mit Schreiben vom 14.07.2021, eingelangt am 27.07.2021, unter Vorlage von Projektsunterlagen, erstellt von Georg Baumgartner Kleinkläranlagen & Umwelttechnik, 3324 Euratsfeld, um wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer **Abwasserreinigungsanlage für 8 EW**, Type Batchpur-8, auf dem Grundstück Nr. 77/1, KG Oberkirchen, angesucht.

Die Ableitung der gereinigten Abwässer erfolgt von einem Betonschacht auf Grundstück Nr. 77/1, KG Oberkirchen, weiter in ein namenloses Gerinne, welches über die Grundstücke Nr. 817 und 75, KG Oberkirchen, führt und in die Ybbs einmündet.

Im Rahmen der Vorbegutachtung wurde seitens des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Abklärung der Frage, inwieweit die unter PZ 1782 eingetragene Teichanlage auf Grundstück Nr. .9/3, KG Oberkirchen, von der Abwasserableitung betroffen ist, angeregt. Weiters sind Fragen in Hinblick auf das ehemalige Kraftwerk und die offensichtlich falsch verortete Teichanlage abzuklären.

Im Wasserbuch ist unter PZ 1782 ein Teich (ehemaliger Schwellteich einer gelöschten Wasserkraftanlage) auf der Baufläche Nr. 9/3, KG Oberkirchen, mit 15 m Länge und 15 m Breite sowie einer Wassertiefe von ca. 1,5 m (beim Überlauf am Ablasspunkt) eingetragen. Das darin gesammelte Wasser dient laut Eintragung im Wasserbuch ausschließlich Feuerlöschzwecken (wr. Bewilligung vom 27.03.1963, Zl. IX-E-7/4-63). Das Grundstück Nr. 9/3, KG Oberkirchen befindet sich im Eigentum von Herrn Josef und Frau Dipl.-Ing. Gundula Gaß.

Gemeinde Hollenstein/Ybb

angeschlagen am 14.09.2021

abgenommen am

Die näheren Einzelheiten zur geplanten Errichtung der Kleinkläranlage gehen aus dem auf der Bezirkshauptmannschaft Amstetten und am Gemeindeamt Hollenstein/Ybbs bis zur Verhandlung während der Amtsstunden aufliegenden Projekt hervor.

Zur Einsichtnahme auf der Bezirkshauptmannschaft Amstetten ist eine telefonische Terminvereinbarung vorzunehmen.

Darüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Amstetten eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

Montag, den 4. Oktober 2021 um 8.30 Uhr
Treffpunkt: Gemeindeamt Hollenstein/Ybbs,
3343 Hollenstein/Ybbs, Walcherbauer 2,

an.

Hinweis zum verwaltungsbehördlichen COVID-19 Begleitgesetz:

§ 3 Abs. 1 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes – COVID-19-VwBG idgF lautet wie folgt:

Das Verwaltungsorgan, das eine mündliche Verhandlung (§§ 40 bis 44 AVG; §§ 43 und 44 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991), eine Vernehmung (§§ 48 bis 51 AVG; § 24 VStG iVm §§ 48 bis 51 AVG, § 33 VStG), einen Augenschein, eine Beweisaufnahme oder dergleichen leitet, kann im Rahmen der Aufrechterhaltung der Ordnung (§ 34 Abs. 1 AVG) auch die zur Verhütung und Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich oder zweckmäßig erscheinenden Anordnungen treffen.

- Beachten Sie etwaige schriftliche Anweisungen für die betreffende Verhandlung bereits am Eingangstor des Verhandlungsgebäudes.
- Den Anweisungen der Verhandlungsleiterin ist unbedingt Folge zu leisten.
- Halten Sie gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens zwei Metern und tragen Sie bereits beim Betreten von Räumlichkeiten am Ort der Verhandlung eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (FFP2-Maske).

Hinweise zum Wasserrecht:

- Lassen sich Teilnehmer bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.
- **Einwendungen** müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten oder während der Verhandlung vorgebracht werden, widrigenfalls die Parteistellung verloren geht.
- **Sollten Sie keine Einwände haben, ist eine Teilnahme nicht erforderlich**

Zur Verhandlung werden

- der Antragsteller,
 - die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie
 - jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll,
- geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat dabei die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen

§§ 11-15, 32, 98 Abs. 1, 104, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

- 3. Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, z. H. des Bürgermeisters, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs**
mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Gemeinde bei der Verhandlung zu vertreten sowie alle nicht geladenen Parteien, z.B. Eigentümer betroffener Grundstücke, unverzüglich, nachweislich und persönlich zu laden.
Es wird ersucht, die beiliegenden Projektunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufzulegen und zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
Die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung und die Einladungsnachweise sind zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

-
1. Herr Josef Markus Gaß, Berg 5 a, 3343 Hollenstein an der Ybbs
 2. Frau Dipl.-Ing. Gundula Gaß, Berg 5 a, 3343 Hollenstein an der Ybbs
 4. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, 3109 St. Pölten
 5. Gebietsbauamt St. Pölten, z.H. Herrn DI Erich Radlbauer, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
(Amtssachverständiger für Wasserbautechnik, mit dem Ersuchen um Teilnahme)
 6. Herr Georg Schnabler, Berg 6, 3343 Hollenstein/Ybbs
(Grst.Nr. 75 und 73/1, beide KG Oberkirchen)
 7. Frau Veronika Schnabler, Berg 6, 3343 Hollenstein/Ybbs
(Grst.Nr. 75 und 73/1, beide KG Oberkirchen)
 8. Österr. Bundesforste AG, Forstbetrieb Krems, Waldviertel-Voralpen, z.H. Herrn DI Bernhard Funcke, Langenloiserstraße 217, 3500 Krems
(als Fischereiberechtigte)
 9. Forstdomäne Gleiss GmbH, Oisberg 11, 3343 Hollenstein/Ybbs
(als Fischereiberechtigte)
 10. Herr Ewald Bachler, Dorf 6, 3344 St. Georgen am Reith
(als Fischereiberechtigter)
 11. Frau Marianne Bachler, Dorf 6, 3344 St. Georgen am Reith
 12. Herr Erich Baumann, Dorf (Breitenberg) 23, 3344 St. Georgen am Reith
(als Fischereiberechtigter)
 13. Frau Maria Baumann, Dorf (Breitenberg) 23, 3344 St. Georgen am Reith

- (als Fischereiberechtigte)
14. Herr Anton Bichler, Dorf 13, 3344 St. Georgen am Reith
(als Fischereiberechtigter)
15. Herr Manfred Buder, Kogelsbach 6, 3344 St. Georgen am Reith
(als Fischereiberechtigter)
16. Frau Claudia Buder, Kogelsbach 6, 3344 St. Georgen am Reith
(als Fischereiberechtigte)
17. Herr Herbert Danner, Dorf (Einöd) 43, 3344 St. Georgen am Reith
(als Fischereiberechtigter)
18. Julius Jax's Erben, z.H. Frau Elisabeth Fasching, GamingerstraÙe 27, 3264 Gresten
(als Fischereiberechtigte)
19. Herr Urban Krenn, Dorf 47, 3344 St. Georgen am Reith
(als Fischereiberechtigter)
20. Frau Pauline Krenn, Dorf 47, 3344 St. Georgen am Reith
(als Fischereiberechtigte)
21. Blindenheim des Österr. Blindenverbandes, Eigentümer Herbert Danner "Haus St. Georgen", Dorf 43, 3344 St. Georgen am Reith
(als Fischereiberechtigter)
22. Herr Hermann Ortner, Dorf (Binderlehen) 8, 3344 St. Georgen am Reith
(als Fischereiberechtigter)
23. Frau Petra Ortner, Dorf (Binderlehen) 8, 3344 St. Georgen am Reith
(als Fischereiberechtigte)
24. Herr Josef Pöchlhacker, Dorf (Hofstatt) 15, 3344 St. Georgen am Reith
(als Fischereiberechtigter)
25. Frau Maria Pöchlhacker, Dorf (Hofstatt) 15, 3344 St. Georgen am Reith
(als Fischereiberechtigte)
26. Herr Rainer Frühwald, Kogelsbach 23, 3344 St. Georgen am Reith
(als Fischereiberechtigter)
27. Herr Johann Esletzbichler, Kogelsbach 2, 3344 St. Georgen am Reith
(als Fischereiberechtigter)
28. Frau Gabriele Esletzbichler, Kogelsbach 2, 3344 St. Georgen am Reith
(als Fischereiberechtigte)
29. Herr Georg Bläumauer, Oisberg 6, 3343 Hollenstein/Ybbs
(als Fischereiberechtigter)
30. Frau Regina Blaimauer, Oberkogelsbach (Weidenau) 7, 3345 Göstling
(als Fischereiberechtigte)
31. Fischereivereinverband III, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs
32. Baumgartner Kleinkläranlagen - Umwelttechnik, Distelberg 1, 3324 Euratsfeld
(Projektant, Proj v. 14.07.2021)

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r

